

Anweisungen des Bundesverbandes der Kehlkopfflosen e.V. für Übungsleiter mit den Wassertherapie-Geräten für Kehlkopfflose

1. Wassertherapiegeräte dürfen grundsätzlich nur von einem Übungsleiter theoretisch und praktisch eingewiesen und übergeben werden, der als solcher vom Bundesverband der Kehlkopfflosen e.V. anerkannt und ausgebildet ist. Bundesanzeiger Nr. 238a vom 31.05.1996 Hilfsmittel Richtlinien.
2. Die Verordnung der Geräte muss durch einen Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde erfolgen, da nur dann die Kosten von den Krankenkassen übernommen werden können. Der HNO-Arzt stellt zudem durch Untersuchung die Kanülengröße des Gerätes fest und prüft, ob der/die Kehlkopfflose gesundheitlich zum Schwimmen in der Lage ist.
3. Der erste Versuch der Anpassung des Gerätes muss im Trockenen und im Sitzen erfolgen. Dabei sind die Gebrauchsanweisungen der Herstellerfirmen genau zu beachten. Durch mehrmaliges Anpassen wird der Benutzer mit der Handhabung des Gerätes vertraut gemacht. Besonderes Augenmerk ist der doppelten Prüfung der Dichtigkeit zu widmen. Einmal durch Zuhalten des Mundstückes und dann durch Zuhalten der Nase! Nur wenn Atmung und Anpassung in Ordnung sind, kann ins Wasser gegangen werden.
4. Nach der theoretischen Unterrichtung wird die Ausbildung im Wasser fortgesetzt. Grundsätzlich darf der Benutzer nur so weit ins Wasser gehen, dass er jederzeit stehen kann und das Tracheostoma sich über dem Wasserspiegel befindet! Ein Normalatmer sollte als Rettungsschwimmer zur Verfügung stehen. Der Übungsleiter selbst muss in Erster Hilfe ausgebildet und in der Lage sein die Schwimmer in Erster Hilfe zu unterrichten.
5. Die Wassertemperatur sollte bei 28-30°C liegen.
6. Tauchen ist grundsätzlich zu unterlassen.
7. Es ist darauf zu achten, dass die Schwimmdauer langsam gesteigert wird. Der erste Schwimmversuch sollte nicht länger als 5 Minuten dauern. Auch später sollte eine Schwimmdauern von 20 Minuten nicht überschritten werden.
8. Beim ersten Schwimmversuch ist besonders auf einen ruhigen Schwimmstil zu achten.
9. Nach eingehender Ausbildung ist die Schwimmerkartei auszufüllen, wobei sich die/der Ausgebildete verpflichtet, mit dem Wassertherapiegerät eigenverantwortlich umzugehen. Die/der Ausgebildete bestätigt, dass weder der Bundesverband der Kehlkopfflosen e.V. noch sein Wassertherapiebeauftragter eine Haftung übernehmen. Ein Exemplar der Schwimmerkartei erhält die/der Ausgebildete, eines der Wassertherapiebeauftragte und eines geht an die Herstellerfirma.